



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Sachverhalt der Teilliquidation	3
Art. 3	Stichtag	3
Art. 4	Ermittlung der freien Mittel	3
Art. 5	Form der Übertragung	3
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	4
Art. 7	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	4
Art. 10	Information	5
Art. 11	Reglementsänderung	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Art. 36 des Allgemeinen Rahmenreglements der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (ARR) und den Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages bzw. Versicherungsvereinbarung, sofern dadurch mindestens 5 % der Versicherten aus der Vorsorgestiftung ausscheiden, wobei jede Kündigung eines Anschlussvertrages für sich und auf Erfüllung der Kriterien betrachtet wird oder
- b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch innerhalb des gleichen Geschäftsjahres mindestens 10 % der Versicherten aus der Vorsorgestiftung ausscheiden oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen, sofern dadurch innerhalb des gleichen Geschäftsjahres mindestens 10 % der Versicherten aus der Vorsorgestiftung ausscheiden und sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen um mindestens 10% reduziert.

Art. 3 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Art. 4 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgestiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen über die Bezahlung der Austrittsleistungen des Allgemeinen Rahmenreglements der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (ARR) sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver oder individueller Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden prozentual nach Deckungskapital (Vorsorgekapital und technische Rückstellungen) der Austretenden und des Fortbestands aufgeteilt. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 3 Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital und der technische Rückstellungen. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich (mehr als 5%) ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, wird dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien (Vorsorgekapital und technische Rückstellungen) festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital (Vorsorgekapital und technische Rückstellungen). Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen vom letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 10 Information

Die Vorsorgestiftung informiert alle Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen..

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 39 Abs. 1 des ARR die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 11 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden. Das neue Reglement wird den versicherten Personen und Rentenbezüger in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht (z. Bsp. Aufschaltung auf der Webseite).

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales am 19. August 2015 beschlossen. Es tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement gültig seit 1. Januar 2012 (Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 20. Juni 2012).

Zürich, 19. August 2015

.....

Stiftungsrat der Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales